

Erhebungsbogen zum Erlassgesuch

Name, Vorname und Wohnort der Gesuchstellerin, des Gesuchstellers	Rückforderungsbetrag CHF
--	-----------------------------

AHV-Nr.	Zivilstand	Beruf	Arbeitslosenkasse
---------	------------	-------	-------------------

Personen, gegenüber welchen Sie unterhaltspflichtig sind

Name / Jahrgang				
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Beim Ausfüllen des Erhebungsbogens bitte Wegleitung beachten

1. Einkommen

- 1.1 Bruttoerwerbseinkommen inkl. Naturalien CHF
- 1.2 Bruttoerwerbseinkommen inkl. Naturalien des Ehegatten CHF
- 1.3 Gewinnungskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit CHF
- 1.4 Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/BV/NBU CHF

2. Übrige Einkünfte

- 2.1 Leistungen aus Kranken-, Unfall-, IV- und ALV, EO CHF
- 2.2 Renten und Pensionen CHF
- 2.3 Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen CHF
- 2.4 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge CHF
- 2.5 Zinserträge CHF
- 2.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
von Liegenschaften CHF
- 2.7 Wert der Eigennutzung von Liegenschaften CHF
- 2.8 Sonstige Einkünfte CHF

3. Vermögen

- 3.1 Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft CHF
- 3.2 Rückkaufswert von Lebensversicherungen CHF
- 3.3 Grundeigentum CHF
- 3.4 Sonstiges Vermögen CHF

- 3.5 Abzüge: Hypothekarschulden - CHF
- 3.6 Andere Schulden - CHF

4. Ausgaben

- 4.1 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge CHF
- 4.2 Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten CHF

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hiermit bestätige ich, den Erhebungsbogen anhand der Wegleitung wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift

Beilagen:

-
-
-
-
-

Wegleitung zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Allgemeine Bemerkungen

- Massgebend sind die Einkommensverhältnisse (Einkommen, Ersatzeinkommen und übrige Einkünfte) in dem Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, umgerechnet auf ein Jahr.
- Beim Vermögen ist in der Regel der Stand am 1. Januar des laufenden Jahres massgebend. Bei veränderten Verhältnissen ist der aktuelle Vermögensstand massgebend.
- Alle Angaben sind soweit möglich zu belegen.

Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

1. Einkommen

- 1.1 Erwerbseinkommen inkl. Naturalien beider Ehegatten. Das Naturaleinkommen wird gemäss
- 1.2 den für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Vorschriften bewertet (Art. 11 ELV; Art. 11 AHVV)
- 1.3 Abzugsberechtigt sind die Gewinnungskosten nach kantonalem Steuerrecht (Art. 11a ELV).
- 1.4 Beiträge an die AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, berufliche Vorsorge sowie Nichtberufsunfallversicherung

2. Übrige Einkünfte

- 2.1 Taggelder aus
 - Krankenversicherung
 - Arbeitslosenversicherung
 - anderen Versicherungen
 - Unfallversicherung
 - Invalidenversicherung
 - Erwerbsausfallentschädigung (EO)
- 2.2 Renten wie z.B. der AHV, IV, SUVA, von privaten Versicherungen, Leibrenten. Pensionen wie z.B. aus der beruflichen Vorsorge oder freiwillige Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers.
- 2.3 Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen
- 2.4 Die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge (z.B. Alimente) sind auch dann vollständig anzugeben, wenn sie nicht oder nur teilweise bezahlt bzw. empfangen wurden.
- 2.5 Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften und Darlehen. Massgebend ist der Zins vor Abzug der Verrechnungssteuer (Bruttozins).
- 2.6 Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften. Einzusetzen ist der Bruttoertrag. Entspricht in der Steuererklärung dem Rohertrag aus Grundeigentum.
- 2.7 Wert der Eigennutzung von Liegenschaften. Für die Bemessung des Mietwertes sind die Grundsätze der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton massgebend (Art. 12 ELV)

3. Vermögen

Das anrechenbare Vermögen ist nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten (Art. 17 Abs. 1 ELV).

3.1 Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft und andere Guthaben

3.2 Der Rückkaufswert von Lebensversicherungen

3.3 Dienen Grundstücke dem Eigentümer nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum Verkehrswert einzusetzen (Art. 17 Abs. 4 ELV). Wird die Liegenschaft vom Eigentümer bewohnt, so ist nur der CHF 112'500 übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG).

3.4 Sonstiges Vermögen (z.B. Fahrzeuge)

3.5 Die Hypothekarschulden

3.6 Andere belegte Schulden (exkl. Hypothekarschulden): z.B. Bankdarlehen, Rückforderung der Arbeitslosenversicherung mit Ausnahme von jenen Beträgen, über die im betreffenden Erlassgesuch zu entscheiden ist.

4. Ausgaben

4.1 Als familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gelten z.B. die jährlich zu leistenden Alimenten.

4.2 Hypothekarzinsen und die Gebäudeunterhaltskosten können nur bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft abgezogen werden (Ziff. 2.6 od. 2.7).